



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten im Versorgungsausgleich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

1. Ich möchte Sie heute auf die Problematik einer Vereinbarung hinweisen, die laut eines Amtsgerichts in meiner Nähe folgende Auswirkung haben soll/kann/wird.

Ich habe für meine Mandantin einen Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches gestellt, da die Betriebsrente des früheren Ehemannes im Beschluss über den Versorgungsausgleich aus dem Jahre 1988 bisher nicht im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich berücksichtigt sondern „in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ verwiesen wurde. Die Parteien haben im Jahre 1992 einen Vergleich geschlossen in dem NUR REGELUNGEN über den Unterhalt vorgenommen wurden. Allerdings ist in Ziffer 5 folgende Formulierung enthalten:

„Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien erledigt“

Diese Formulierung hat die Familienrichterin unter Berücksichtigung des Beschlusses des OLG Köln vom 25.8.1999, 13 U 28/99 als Grundlage für einen **NICHTANSPRUCH** auf die Ausgleichsrente angesehen.

Die Familienrichterin ist demnach der Auffassung, dass durch diese Formulierung im Vergleich über **Unterhaltsansprüche** auch **ANDERE** Anrechte erledigt sind und zwar – wie hier – Ansprüche im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Der Rechtsanwalt meiner Mandantin hat im Jahre 1992 einen Vergleich über Unterhaltsansprüche mit der Gegenseite abgeschlossen, ohne dass über den Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsansprüche berührt wurden. Allein durch die o.a. Formulierung sollen auch **ANDERE** Ansprüche der Parteien erledigt sein, obwohl der schuldrechtliche Versorgungsausgleich erst 20 Jahre nach diesem Vergleich geltend gemacht und auch in Bezug auf die Höhe bewertet werden konnte. Über zukünftige Ansprüche bezüglich des noch nicht ausgeglichenen Anrechts aus der betrieblichen Altersversorgung wurde in diesem Vergleich aus dem Jahre 1992 NICHT gesprochen bzw. verhandelt. Sofern die Entscheidung des Amtsgerichts nicht durch das OLG Köln korrigiert werden wird, sollte die o.a. Formulierung, dass „alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien mit dem Vergleich erledigt sind“ niemals gewählt werden.

2. Wenn Ihre Mandantin/Ihr Mandant vom Familiengericht aufgefordert werden sollte (wie dies meiner Mandantin passiert ist), dass sich meine Mandantin bei einer EXTERNEN Realteilung nach § 16 VersAusglG (die Beamtenversorgung eines Landesbeamten sollte ausgeglichen werden) innerhalb von 4 Wochen einen Zielversorgungsträger aussuchen und dem Gericht mitteilen soll, so können Sie Ihre Mandantin in der Weise „beruhigen“, dass sie sich KEINEN Zielversorgungsträger aussuchen muss, da das Gericht „übersehen“ hat, dass diese externe Teilung kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung stattfindet.

Wenn allerdings bei der externen Teilung gemäß §§ 14/17 VersAusglG tatsächlich ein Zielversorgungsträger gesucht und gefunden werden muss, so ist die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgungsträger auch für ausgleichsberechtigte Personen ab dem 40. Lebensjahr interessant.

Beispiel: Ende der Ehezeit 2/2012, Alter der Berechtigten: a) 40 Jahre, b) 50 Jahre, c) 60 Jahre
Ausgleichswert: 40.000 €

Die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung ergibt eine Rentenverbesserung in Höhe von 176,56 € monatlich am Ende der Ehezeit ($40.000 \text{ €} \times 0,0001572471 = 6,2899 \text{ Entgeltpunkte} \times 28,07 \text{ €} = 176,56 \text{ € mtl.}$).

Das Alter spielt bei Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung keine Rolle in Bezug auf die Höhe der Rentenverbesserung

Die Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse ergibt für eine 40 Jahre alte Frau eine **garantierte Altersrente ab dem 65. Lebensjahr** in Höhe von 199,38 €, für eine 50 Jahre alte Frau in Höhe von 176,42 €, für eine 60 Jahre alte Frau in Höhe von 155,36 € monatlich. Ob die Versorgungsausgleichskasse Überschüsse bilden wird, ist nicht bekannt, so dass ich nur die garantierte Rente für den Vergleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde lege.

Auch wenn die 40 Jahre alte Frau bei Einzahlung in die Versorgungsausgleichskasse vermeintlich eine höhere garantierte Rente erhalten wird, ist dies bei Berücksichtigung der darauf entfallenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nur noch „abgeschwächt“ richtig. Während die Rentenverbesserung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 176,56 € nur mit 10,15 % für die Beitragsentrichtung zur Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde zu legen ist (die DRV gewährt einen Beitragszuschuss in Höhe von 7,3 % des Rentenbetrages), wird die Rente aus der Versorgungsausgleichskasse mit dem VOLLEN Beitragssatz (z. Z. 17,45 %) belastet. Die 50 Jahre alte Frau erhält bei Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur eine höhere Rente sondern profitiert zusätzlich vom geringeren Sozialversicherungsbeitrag.

Ein weiterer Vorteil, die DRV als Zielversorgungsträger zu benennen liegt darin, dass eine mögliche Erwerbsminderungsrente der ausgleichsberechtigten Person um diese Rente aufgrund der externen Teilung erhöht wird während die Rente aus der Versorgungsausgleichskasse erst ab dem 65. Lebensjahr gezahlt wird. Dort gibt es KEINE Rente wegen Erwerbsminderung.

Eine ausgleichsberechtigte Person, die bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung erhält, **MUSS** die DRV als Zielversorgungsträger wählen, da ihre bereits gezahlte Erwerbsminderungsrente um die Rente aufgrund der externen Teilung sofort ab dem Ersten des Monats nach Rechtskraft der VA-Entscheidung erhöht wird.

Eine ausgleichsberechtigte Person, die bereits eine bindende Altersvollrente erhält, kann leider keine Zahlung mehr in die gesetzliche Rentenversicherung vornehmen lassen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*